

Syrien, Transjordanien, Saudi-Arabien und Jemen. Weitere sechs sind seither mit Erlangung ihrer Unabhängigkeit hinzugekommen: Libyen, Sudan, Marokko, Tunis, Kuwait und Algerien. Palästina blieb der Beitritt als volles Mitglied bis zur Erlangung seiner Unabhängigkeit vorbehalten, seine Vertreter nehmen jedoch an den Sitzungen als Beobachter teil.

Die Arabische Liga bildet einen Mittelweg zwischen dem syrischen Vorschlag zur Schaffung eines einzigen, zentral regierten arabischen Staates und der Haltung Saudi-Arabiens, das seine volle Unabhängigkeit zu wahren wünschte. Die Liga ist dem Völkerbund und der Organisation der Amerikanischen Staaten (1948) nachgebildet. Von besonderer Bedeutung ist, daß in dieser Liga zum erstenmal in der arabischen Welt nicht mehr das theokratische Ideal des Islams vorbildlich war, sondern Bündnisverträge nach westlichem Muster, wobei freilich der Islam immer noch die Rolle des entscheidenden Kriteriums hatte. Was mit ihm übereinstimmt, wird angenommen, was in Widerspruch zu ihm steht, scheidet aus.

Die arabische Bevölkerung Israels

Von den 2,4 Millionen Einwohnern Israels sind 2,155 Millionen Juden, 189 000 Mohammedaner, 56 300 Christen, 26 900 Drusen und 1500 andere. Alle genießen die gleichen Rechte.

Die Araber wohnen meist in den Städten Nazareth, Shefaram und Tel Aviv und in etwa 104 Dörfern. Etwa 30 000 von ihnen sind Halbbeduinen.

Das Arabische kann sowohl als Gesetzes- wie als Gerichtssprache benutzt werden, sowie bei den Ämtern. Briefmarken, Münzen und Banknoten tragen auch arabische Aufschriften.

In den arabischen Schulen, die von 48 000 Kindern und Jugendlichen besucht werden, ist das Arabische erste Unterrichtssprache. Von der 4. Grundschulklasse an wird auch Hebräisch gelehrt, während an den hebräischen Schulen das Arabische Wahlfach ist. 95 % der arabischen Jungen und 50 % der Mädchen besuchen diese Schulen. An der Hebräischen Universität in Jerusalem und an der Technischen Hochschule in Haifa studieren etwa 130 Araber.

UMSCHAU

Oswald von Nell-Breuning SJ zum 75. Geburtstag

Am 8. März vollendete P. Oswald von Nell-Breuning, seit Jahrzehnten Mitarbeiter unserer Zeitschrift, das 75. Lebensjahr. Als Lehrer der

¹ Normen der Gesellschaft. Festgabe für Oswald von Nell-Breuning SJ zu seinem 75. Geburtstag. Herausgegeben von Hans Achinger, Ludwig Preller, Hermann Josef Wallraff. Mannheim: Pesch-Haus Verlag 1965. 375 Seiten. Lw. 49,50.

Moraltheologie an der Hochschule St. Georgen in Frankfurt am Main, als Honorarprofessor an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Frankfurt, als Lehrbeauftragter an der Akademie der Arbeit in der Universität Frankfurt, als langjähriges Mitglied des Wissenschaftlichen Beirates beim Bundeswirtschaftsministerium, durch eine umfangreiche Publikations- und Vortragstätigkeit ist sein Name engstens mit der deutschen Sozialwissenschaft der letzten Jahrzehnte verbunden.

Wie weitgespannt das Wirken des Jubilars gewesen ist, zeigt die Festschrift, die kürzlich zu seinen Ehren erschienen ist¹. Vierzehn namhafte Wissenschaftler aus den verschiedenen Gebieten der Sozialwissenschaften haben dazu bei-

getragen. Es trifft zu, was Prof. Ludwig Preller in seiner Laudatio bei der feierlichen Überreichung der Festschrift am 22. Februar im Heinrich-Pesch-Haus in Mannheim ausführte: Wer die Festschrift zur Hand nimmt und durchliest, wird sehen, wie verschiedenartig die geistige Herkunft und der Standort derer ist, die sich in dieser Festschrift zum Dank an Oswald von Nell-Breuning zusammengefunden haben. Ludwig Preller sagte wörtlich: „Das gilt für die Autoren aus der katholischen Soziallehre und der protestantischen Sozialethik ebenso wie für die Ökonomen und die Juristen, wie für Sozialisten und Nicht-Sozialisten. Ich wähle diese Unterscheidungen, obwohl und weil die Festschrift eben die Problematik solcher Differenzierungen erweist und damit das gemeinsame Humane offenlegt.“

Sämtliche Beiträge behandeln grundlegende Fragen oder beschäftigen sich mit ungelösten Problemen unserer heutigen Gesellschaftsordnung.

Aus der Feder des evangelischen Sozialethikers Heinz-Dietrich Wendland, Münster, stammt der einleitende Beitrag mit dem Thema: „Über die Einheit von Kirche und Gesellschaft“. Die Distanz der Kirche von der Gesellschaft und ihre unausweichliche Selbstunterscheidung von allen Gebieten der Welt werde zugleich relativiert und durchkreuzt von den Begriffen eines Auftrags und eines Dienstes, der die Kirche selbst in und an die Welt weise. Die Gegensätzlichkeit von Kirche und Welt sei keine absolute. Dem heilsgeschichtlichen Auftrag der Kirche entsprechend bedeute „Kirche“ sagen immer auch „Welt“ sagen, in der die Kirche ihren Verkündigungsauftrag ausführen müsse. Alle Glieder der Kirche seien zugleich auch Glieder der Gesellschaft. Die Kirche könne sich in geschichtlich-gesellschaftliche Institutionen verstricken, was zu einer Vergewaltigung und Pervertierung ihres Wesens führe. Es gebe aber auch eine Selbstisolierung der Gesellschaft von der Kirche, wie wir sie bei uns seit dem 18. Jahrhundert beobachten. Die Bemühungen der Theologie und der theologischen Ethik in den letzten fünfzehn Jahren haben für die Situation unserer säkularen Gesellschaft noch keine Lö-

sung dieses uralten mit der Kirche in die Welt getretenen Problems gebracht.

Hermann-Josef Wallraff SJ, Frankfurt, geht in seiner Studie „Katholische Soziallehre – ein Gefüge von offenen Sätzen“ dem Problem nach, ob und inwieweit die katholische Soziallehre ein geschlossenes gesellschaftliches System darstelle. Der Verfasser kommt zu dem Ergebnis, die katholische Soziallehre sei im Gegensatz zur Auffassung vieler Außenstehender kein monolithisch fester, in sich geschlossener, fast unveränderlicher Ordnungsentwurf, kein „Totalmodell“. Sie sei vielmehr eine „Ordnungsidee“ (29), „ein Gefüge von generellen Sätzen, ein genus, ein weithin offenes System“ (37). Man wird dem Verfasser uneingeschränkt zustimmen, wenn er behauptet, die katholische Soziallehre sei kein lückenloses System unmittelbar praktischer Imperative, kein Prototyp lückenloser Gesamtentwürfe. Die Anwendung der ewig gültigen Prinzipien auf die konkrete Situation geschieht immer im praktisch-klugen Abwägen der Gewissensentscheidung. Es fragt sich aber, ob nicht bereits auf Grund der wenigen, zwar generellen und abstrakten, aber unveränderlichen Prinzipien und Grundstrukturen in Verbindung mit der philosophisch-naturrechtlichen Ethik die katholische Soziallehre in vielem doch „geschlossener“ ist, als man es den geschliffenen Formulierungen des Verfassers entnehmen kann.

Von besonderem Gewicht und Interesse im Rahmen dieser Festschrift ist der Beitrag von Friedrich Karrenberg, Köln, des Herausgebers des Evangelischen Soziallexikons. Das Thema seiner Abhandlung lautet: „Katholische Soziallehre und evangelische Sozialethik“. Bei grundsätzlicher Übereinstimmung der beiderseitigen Auffassungen in erfreulich vielen Punkten gebe es doch auch erhebliche Differenzen. So sei man auf evangelischer Seite in dem Eintreten für eine „christliche Partei“ vielfach bedeutend zurückhaltender als im katholischen Bereich. Differenzen ergäben sich weiterhin in der Frage der Annahme des Naturrechts, in der Frage nach dem Sinn der Ehe und dem Wesen des Staates. Hinsichtlich des Niederganges des christlichen Lebens, des Überhandnehmens eines

praktischen Materialismus in weiten Schichten und gegenüber der Tatsache, daß christliche Sitten das Leben der Menschen weithin nicht mehr bestimmen, gäben sich beide Kirchen „keinen Illusionen hin“ (60). Bemerkenswert ist, daß Karrenberg die seit Bonhoeffer im evangelischen Bereich zum geflügelten Wort gewordene „Mündigkeit“ der Menschen als eine „handfeste christliche Illusion“ (70) bezeichnet. Die Menschen, die mit vierzehn Jahren aus der christlichen Unterweisung entlassen werden, würden in der Situation und Anonymität vielfach von keiner christlichen Sitte mehr gehalten. Karrenberg bezeichnet es als durchaus sinnvoll, daß die Kirchen „so konkret und präzise wie möglich“ dem Christen sagen, „was Gott geboten und verboten hat“ (70).

Johannes Meßner, Wien, befaßt sich in seinem Beitrag „Zur philosophischen und theologischen Begründung des Solidarismus“ mit einer Grundfrage der christlichen Soziallehre. Ausgehend von Gedankengängen, die sich bereits bei Augustinus finden, leitet er philosophisch und theologisch das Prinzip des Solidarismus von der „Goldenen Regel“ ab, die sich bei Augustinus in der Formulierung findet: „was du nicht willst, daß dir geschehe, tue auch einem anderen nicht“ (87).

In die moderne Diskussion um die Begründung der Mitbestimmung greift Franz Klüber, Regensburg, ein mit seinem Beitrag „Das Naturrecht der Mitbestimmung“. Der Verfasser kommt zu dem Ergebnis: „Immer und überall allerdings, wo der Produktionsprozeß nur in der Kooperation von Arbeit und Kapital betrieben werden kann, ist der Anspruch der Arbeiterschaft auf Mitbestimmung unbestreitbares Naturrecht, das ihr rechtens nicht verwehrt werden kann“ (111). Nicht alle Leser, auch wenn sie dem Anliegen des Verfassers durchaus aufgeschlossen gegenüberstehen, werden sich freilich in der Lage sehen, seinen Ausführungen zuzustimmen. Sie werden der Meinung sein, daß sich aus den Prinzipien des Naturrechts so weitreichende Konsequenzen nicht ziehen lassen, und die Frage lieber dem gesetzgeberischen Ermessen der Legislative anheimstellen. Noch weiter scheint der Verfasser in seiner Forderung zu

gehen, wenn er behauptet: „Die Arbeitnehmer haben vielmehr auf Grund ihrer Personwürde das Recht, an der Verfügung über die von ihnen nutzbar gemachten Produktionsmittel gleichberechtigt teilzunehmen“ (108).

An Hand der beiden Enzykliken „Mater et Magistra“ und „Pacem in terris“ untersucht P. Eberhard Welty OP, Walberberg, in seinem erschöpfenden und überaus ansprechenden Beitrag „Johannes' XXIII. Vermächtnis an die Arbeitnehmer“. Wie der Verfasser anmerkt (113, Anm. 1), hatte er ursprünglich die Absicht gehegt, in diesem Beitrag den Aussagen des Papstes entsprechende Aussagen aus den Werken Oswald von Nell-Breunings beizufügen, um so Punkt für Punkt aufzuzeigen, wie nachdrücklich sich diese der verschiedenen Anliegen der Lohnarbeiterschaft angenommen haben. Diese Absicht habe sich jedoch als undurchführbar erwiesen. Sie sei an der Fülle dessen gescheitert, was O. v. Nell-Breuning zu den einzelnen Fragen geschrieben habe. Die Fülle sei so groß, daß eine Auswahl, die als wirklich repräsentativ gelten könnte, nicht gelingen könne.

Die Reihe der Abhandlungen aus den politischen Wissenschaften eröffnet Iring Fetscher, Frankfurt, mit seinem Beitrag „Die Konzeption der kommunistischen Zukunftsgesellschaft zwischen Doktrinarismus und Realismus“. Der Verfasser untersucht die Situation in der Sowjetunion seit dem XXII. Parteitag der KPdSU 1961 und der Verkündung des neuen Parteiprogramms. Die kommunistische Zukunftsgesellschaft bringe – im Gegensatz zu den Vorstellungen von Karl Marx – weder das Absterben des Staates, noch die Aufhebung der Klassenunterschiede, noch die Umwandlung des Menschen. Nicht nur die gegenwärtige Sowjetgesellschaft, auch noch die – als ideal hingestellte – kommunistische Zukunftsordnung werde eher einer bürokratisch geleiteten Erziehungsanstalt als einem Paradies der Freiheit und Gleichheit ähneln (169).

„Die zunehmende Organisationsbedürftigkeit der Gesellschaft und ihre Probleme“ behandelt Gerhard Weisser, Köln. Zu den Ten-

denzen der heutigen Gesellschaft gehöre ihre zunehmende Organisationsbedürftigkeit. Der Bedarf an Ordnungen und organisierten Gebilden gehe weit über den Bedarf früherer Epochen hinaus. Er berge Chancen und Gefahren in sich. Die Gefahren bedrohen die Freiheitlichkeit der Gesellschaft, sie tendieren dahin, den Raum für personelle Selbstverantwortung zu beengen und leisten dem Streben nach Herrschaft Vorschub. Sozialorganisatorische Maßnahmen allein seien jedoch unzureichend, es komme in wachendem Maße auf sozialpädagogische Maßnahmen zum Schutze der Freiheit an (198).

Im selben Sinne fordert Heinz-Dietrich Ortlieb, Hamburg, in seiner Abhandlung „Ist politische Bildung notwendig und möglich?“, den Kreis der meinungsbildenden Minderheiten ständig auszuweiten, um die politisch-ökonomische Welt möglichst vielen Mitbürgern durchschaubar zu machen, dadurch der Selbstentfremdung des Menschen entgegenzuwirken und so die Demokratie, die vom Staatsbürger eigenständiges Urteilenkönnen und Urteilenmüssen verlange, zu stärken.

Den dritten Teil der Festschrift, die juristischen und volkswirtschaftlichen Untersuchungen, eröffnet Kurt Ballerstedt, Bonn, mit seinem Beitrag „Der private Haushalt als rechtswissenschaftliches Problem“. Zum ersten Mal wird hier der private Haushalt zum Gegenstand einer rechtswissenschaftlichen Untersuchung gemacht. Ballerstedt weist nach, daß in den Vorschriften des Bürgerlichen und des Handelsgesetzbuches nicht der Haushalt als solcher, sondern teils familien- oder erbrechtliche, teils besitzrechtliche, teils arbeitsrechtliche Sachverhalte geregelt sind. Der rechtliche Schutz des Haushalts als soziales und ökonomisches Phänomen könne nur in der Wirtschafts- und Sozialordnung seinen systematischen Platz haben (216). Das Kernproblem liege also darin, ob das Wirtschaftsrecht dem privaten Haushalt als nichtkollektivem Bereich adäquat sein könne (219). Regelungen zum Schutze des Haushalts fänden sich im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, im Siedlungs- und Wohnrecht, in sozial- und arbeitsrechtlichen Gesetzen,

schließlich in dem gegenwärtig zur Reform gestellten Abzahlungsgesetz.

Mit Fragen der Sozialleistungen befassen sich Hans Achinger, Frankfurt, in seiner Untersuchung „Vertikale oder horizontale Umverteilung“ und J. Heinz Müller, Freiburg, in seinem Beitrag „Ökonomische Probleme des Familienlastenausgleichs“. Hans Achinger untersucht die Gesamtheit der Sozialleistungen und kommt zu dem Ergebnis, daß ein großer Teil der Sozialleistungen nicht „horizontal“ – nach dem Vorbild der Sozialversicherung – aufgebracht werden könne, sondern „vertikal“, d. h. aus Steuermitteln, erbracht werden müsse. J. H. Müller beschränkt seine Studie auf den Familienlastenausgleich. Er kommt zu dem Ergebnis, daß sich die Aufbringung der Kosten für einen dringend erforderlichen effektiven Familienlastenausgleich nicht in der Form von lohnabhängigen Belastungen der Arbeitnehmer durchführen lasse.

„Gesamtwirtschaftliche Bemerkungen zur Rentendynamik“ lautet der Titel der Untersuchung von Ludwig Preller, Frankfurt. Preller kommt zu dem Ergebnis, daß „gesamtwirtschaftlich gesehen die Wirkungen der dynamisierten Rente nicht so dramatisch“ (289) seien, wie dies zu ihrer Geburtsstunde prophezeit worden sei. Das wirkliche Problem der dynamisierten Rente ergebe sich aus der Veränderung der Lebenserwartung. Es sei jedoch Aufgabe der Wirtschaftspolitik, dieses sozialpolitische Datum zur Kenntnis zu nehmen und sich so mit ihm auseinanderzusetzen, daß wirtschaftlich entscheidende Gefährdungen nicht entstehen können (291).

Ein Kernproblem der gegenwärtigen Aktienrechtsreform behandelt Otto Kunze, Düsseldorf, in der eingehenden Untersuchung „Die Publizität des Großunternehmens“. Ausgehend von der These, daß der Grund für die Publizität die Größe und volkswirtschaftliche Bedeutung eines Unternehmens sei, verlangt Kunze, alle Großunternehmen, mögen sie in der Rechtsform der GmbH oder einer Personengesellschaft oder von einem Einzelkaufmann betrieben werden, in den Kreis der publizitätspflichtigen Unternehmen einzubeziehen. Ausreichend und

loyal geübte Publizität der Großunternehmen sei das Gegenteil von Wegbereitung zur Staatskontrolle oder gar Sozialismus; sie könne vielmehr staatliche Kontrolle der Unternehmensmacht weitgehend entbehrlich machen (325).

Den Abschluß der Festschrift bildet die „Bibliographie der Veröffentlichungen von Oswald von Nell-Breuning“. Vom Jahre 1924 bis zum 1. Januar 1965 sind hier in chronologischer Reihenfolge seine sämtlichen Publikationen aufgeführt. Das in Kleindruck gehaltene Schrifttumsverzeichnis füllt die Seiten 326–370; darunter befinden sich zahlreiche Bücher, von dem Erstlingswerk „Grundzüge der Börsenmoral“, Freiburg i. Br., Herder 1928, angefangen bis zu dem dreibändigen Werk „Wirtschaft und Gesellschaft“, dessen 1. Band 1956 herauskam. Die Bibliographie verzeichnet auch lange Jahre des Schweigens. Von 1933 an geht die publizistische Tätigkeit Oswald von Nell-Breunings schlagartig zurück, um 1936 ganz aufzuhören. Von 1936 bis 1945 war er zum Schweigen verurteilt. Wenige in Deutschland werden so wachen Sinnes wie er den Untergang des Rechtsstaates und das darauf folgende Gericht miterlebt haben. Aber schon bald nach Kriegsende erreichen die Publikationen wieder den Umfang der Zeit vor 1933. Unter Einsatz aller seiner Kräfte, unbeugsam und unbeirrbar, für manche ein unbequemer Mahner, half Oswald von Nell-Breuning mit, in unserem Land wieder einen sozialen Rechtsstaat aufzubauen. Ein Zeichen des Dankes dafür mag für ihn die Festschrift „Normen der Gesellschaft“ sein.

Joseph Listl SJ

Wirbel um die Liturgiereform in Frankreich

Es geht den französischen Katholiken nicht anders als vielen ihrer Glaubensgenossen in anderen Ländern: Mehr als einer fühlt sich von all den Neuerungen vor den Kopf gestoßen. Sie wollen nicht begreifen, daß es gerade Treue zu ihrem Auftrag ist, wenn sich die Kirche

heute gedrängt fühlt, manches an den Formen des Gottesdienstes zu ändern. Sie hatten mehr oder weniger die Unfehlbarkeit der Kirche mit starrer Unbeweglichkeit gleichgesetzt.

Doch während anderswo die Diskussion um das Für und Wider mehr in der Stille vor sich geht und die Opposition gewissermaßen hinter verschlossenen Türen tagt, ist in Frankreich der Kampf offen entbrannt und zu einem ausgesprochenen Politikum geworden. Die Zeitungsüberschriften rufen es hinaus: „La chrétienté de France en émoi“ – „Le trouble de certains fidèles“ – „L'agitation politico-religieuse“ – „Les chrétiens déconcertés“ – „On nous a volé notre messe“ – „Ils osent toucher au pater“ zu deutsch: Aufregung, Unruhe, Ratlosigkeit und Empörung, daß selbst an das Heiligste gerührt werde. Das ist nicht nur Sache des Temperaments. Vielerlei zeitgeschichtliche Umstände kommen hinzu. Die krasse Entchristlichung weiter Teile des Landes hat französische Priester zu Kühnheiten (und gewiß auch zu Torheiten) verleitet, die dann im Rückstoß wieder scharfe Reaktionen bei den Bürgerlich-Konservativen hervorriefen; man braucht nur an das Experiment der Arbeiterpriester zu denken, das immer noch als Leitbild nachwirkt.

Die Opposition gegen die Liturgiereform und gegen das Konzil kommt von rechts. Die „Sprachverwirrung“, die das Einführen der Muttersprache angeblich hervorgerufen hat (die neue Meßliturgie wurde von den Bischöfen Frankreichs bereits am 3. Januar eingeführt), der Zustand einer latenten Unsicherheit und Besorgnis wird von politischen Ultras ausgenutzt, hinter denen wieder Kreise der „haute bourgeoisie“ stehen, die den Kampf unter der Flagge des Antikommunismus führen.

In der leidenschaftlichen Opposition gegen die kirchlichen Neuerungen erhebt der Integralismus sein Haupt: Das Latein der Kirche wird angetastet, die absolute Hoheitsstellung des Papstes scheint durch die Kollegialität der Bischöfe eingeschränkt, dem Kirchenvolk wird Einfluß gewährt. Das sind für diese Kreise demokratische Auflösungserscheinungen. Es ging schon los, als den Priestern das Tragen des kurzen schwarzen Rockes (des „clergyman“)